

Lebensverhältnisse müssen beim Kindergeld berücksichtigt werden können

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen

28. Februar 2017

Zusammenfassung

- Es ist richtig, bei der Höhe des Kindergeldes die Lebensverhältnisse des Staates zu berücksichtigen, in dem das Kind wohnt. Nur so kann eine ungerechtfertigte Überkompensation in den Fällen vermieden werden, in denen die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes sehr viel niedriger als in Deutschland ausfallen.
- Die notwendige europarechtliche Anpassung der Verordnung 883/2004 hatten die Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Februar 2016 bereits beschlossen. Hierauf sollte im Rahmen der aktuellen Beratungen auf europäische Ebene verwiesen werden.
- Die Ermittlung der Kindergeldbeträge anhand der vier pauschalierenden Ländergruppeneinteilungen aus dem Einkommenssteuerrecht erscheint sinnvoll, zumal so eine Gleichbehandlung mit der bestehenden Regelung zu den Kinderfreibeträgen nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) erreicht wird.
- Die bisher nur im EStG vorgesehene tagaktuelle Datenübermittlung vom Bundeszentralamt für Steuern an die Familienkasse im Falle eines Wegzugs ins Ausland muss auch im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelt werden.

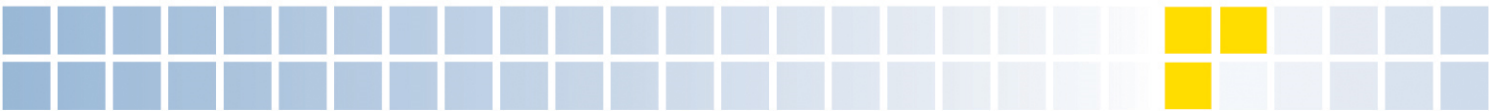
- Das Gesetzgebungsverfahren sollte für Bürokratieentlastung genutzt und die Idee einer „automatischen“ Kindergeldgewährung umgesetzt werden.

Im Einzelnen

Berücksichtigung der Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes bei der Berechnung des Kindergeldes richtig

Mit den geplanten Änderungen des EStG und des BKGG werden zu Recht die Grundlagen im deutschen Recht dafür geschaffen, zukünftig bei der Berechnung des Kindergeldes die Lebensverhältnisse des Wohnsitzstaates des Kindes zu berücksichtigen.

Mit dem Kindergeld soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes sichergestellt werden. Das vergleichsweise sehr hohe deutsche Kindergeld führt in Ländern mit geringem Preisniveau dazu, dass weit mehr als das Existenzminimum abgesichert wird. Das Preisniveau für die Konsumausgaben der privaten Haushalte ist beispielsweise in Bulgarien, Rumänien und Polen rund halb so hoch wie in Deutschland. Dementsprechend liegt die Kaufkraft des Kindergeldes in diesen Ländern etwa doppelt so hoch wie hierzulande. Die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes steht demnach oftmals in einem Missverhältnis zu den Lebenshaltungskosten, die tatsächlich aufgewendet werden müssen. Zu Recht wird im



Referentenentwurf ausgeführt, dass eine derartige Überkompensation mit dem Freizügigkeitsrecht weder beabsichtigt noch zu rechtfertigen ist.

Die derzeitige Überkompensation lässt sich anhand eines Beispiels deutlich veranschaulichen: Das Kindergeld beträgt in Deutschland ab Januar 2017 für die ersten beiden Kinder jeweils 192 € und für das dritte Kind 198 € (für weitere Kinder werden jeweils 223 € gewährt). Ein in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer aus Polen, dessen Ehefrau mit den gemeinsamen drei Kindern im Heimatland lebt, erhält folglich insgesamt 582 € Kindergeld. Aufgrund der erheblichen Kaufkraftunterschiede kann die Familie im Heimatland davon viel mehr Konsum realisieren, als dies in Deutschland möglich wäre. Die Kaufkraft des deutschen Kindergelds beträgt in Polen 1.077 €. In Bulgarien und Rumänien liegt sie noch höher.

Kaufkraft des deutschen Kindergelds für eine Familie mit ... Kindern in ...in € je Monat

	3 Kinder	5 Kindern
Deutschland	582	1.028
Polen	1.077	1.902
Rumänien	1.142	2.018
Bulgarien	1.245	2.198

Quelle: Eurostat, Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Beschluss der Staats- und Regierungschefs zur Anpassung der Verordnung 883/2004 umsetzen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf bekennt sich die Bundesregierung nochmals zur notwendigen Änderung der Vorschriften zur Koordinierung der Sozialsysteme (VO 883/2004 und VO 987/2009). Die Bundesregierung sollte im Zuge der laufenden Beratungen auf europäischer Ebene zum Vorschlag der EU-Kommission zur Revision der Verordnung 883/2004 vom 13. Dezember 2016 (KOM 2016, 815) darauf verweisen, dass die Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates am

18./19. Februar 2016 in der Vereinbarung der EU mit Großbritannien bereits eine entsprechende Indexierung des Kindergeldes vorgesehen hatten. Auch wenn die Vereinbarung durch den Brexit obsolet geworden ist, so haben die Staats- und Regierungschefs doch Beschlüsse gefasst, die auch ohne britischen Druck absolut sinnvoll und notwendig sind und bleiben. Hierzu gehört insbesondere die Indexierung des Kindergeldes. Umso unverständlicher ist, dass die EU-Kommission bei der Vorlage ihres Revisionsvorschlages eine entsprechende Änderung ausdrücklich nicht aufgenommen hatte.

Berechnung anhand der pauschalierenden Ländergruppeneinteilung führt zur Gleichbehandlung bei Kindergeld und Kinderfreibetrag

Mit der geplanten Berechnung des Kindergeldes anhand der pauschalierenden Ländergruppeneinteilung aus dem Einkommenssteuerrecht wird auch beim Kindergeld nachvollzogen, was beim Kinderfreibetrag bereits gilt: Auch hier erhält nach § 1 Abs. 3 EStG der als unbeschränkt steuerpflichtig behandelte ausländische Arbeitnehmer den Kinderfreibetrag ohne Rücksicht darauf, ob das Kind im In- oder Ausland wohnt. Für Kinder, die in bestimmten Ländern wohnen, wird der Kinderfreibetrag allerdings bereits jetzt gekürzt. Für die Länder Bulgarien, Rumänien und Polen erfolgt eine Kürzung um 50 %.

Schnelle Datenübermittlung an Familienkasse wichtig

Für die Familienkasse ist es zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezuges wichtig, schnellstmöglich die hierfür erforderlichen Informationen zu erhalten. Insofern ist eine tagaktuelle automatische Übermittlung von Adressänderungen des Bundeszentralamtes für Steuern an die Familienkasse in § 69 EStG ausdrücklich zu begrüßen. Eine entsprechende Regelung muss noch im BKGG aufgenommen werden. Denn bisher erhält die Familienkasse keine zeitnahen Informationen über einen Wegzug ins Ausland,



von Kindern, für die Kindergeld nach dem BKGG gezahlt wird. Zentral ist zudem, dass beim Bundeszentralamt für Steuern rechtzeitig zum 1. Januar 2018 auch die notwendige Anpassung der IT erfolgt.

Gesetzgebungsverfahren zum Bürokratieabbau bei der Kindergeldbeantragung nutzen

Die Idee einer antragsfreien „automatischen“ Kindergeldgewährung, wie sie der Nationale Normenkontrollrat vorgeschlagen hat, sollte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen werden. Ausgelöst würde der Prozess durch die Mitteilung der Geburt eines Kindes über das Standesamt. Dies würde zu einem deutlichen Bürokratieabbau führen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 49 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.